

Satzung

des

TTV Eberswalde e. V.



Inhalt

Paragrafen, Titel	Seite
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit	3
§ 3 Selbstlose Tätigkeit, Mittelverwendung, Verbot von Begünstigungen	3
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 5 Verlust der Mitgliedschaft	3 - 4
§ 6 Rechte und Pflichten	4
§ 7 Organe	4
§ 8 Die Mitgliederversammlung	4 - 5
§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit	5
§ 10 Vorstand	5 - 6
§ 11 Aufwändungsersatz	6
§ 12 Kassenwart	6
§ 13 Finanzierung des Vereins	7
§ 14 Datenschutz	7
§ 15 Auflösung	7
§ 16 Inkrafttreten	8

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die in der am 18.09.2018 geplante Umbenennung in Camilla Betriebssportverein Eberswalde "CBSV Eberswalde e.V." wird wieder rückgängig gemacht, somit heißt der Verein wieder „TTV Eberswalde e.V.“ Er hat seinen Sitz in Eberswalde.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpffjahr
3. Der Verein ist beim Amtsgericht Frankfurt/Oder im Vereinsregister unter der Nr. VR 6377FF eingetragen.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Vereinszweck ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports und verwirklicht durch die Sportart Tischtennis. Die Vereinsmitglieder nehmen am regelmäßigen Training und ggf. an Wettkämpfen teil. Die Betreuung der Sportangebote erfolgt durch eingesetzte Übungsleiterinnen und Übungsleiter.
2. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit, Mittelverwendung, Verbot von Begünstigungen

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist ein unabhängiger Verein von Bürgern und ggf. Vereinen und Einrichtungen, die durch ihre Interessen, ihre Mitarbeit, ihre eigene Aktivität oder durch finanzielle Zuwendungen die Erfüllung des Vereinszwecks fördern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche und juristische Person angehören.
2. Der Verein hat aktive, fördernde und Ehrenmitglieder.
3. Die Aufnahme:
 - a) Die aktive Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung, braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied auf dem Aufnahmeantrag rechtsverbindlich zu erklären. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt.
 - b) Die Fördermitgliedschaft wird durch Zugang eines schriftlichen Antrages erworben. Fördermitglieder haben das Recht zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen und Beratungen.
 - c) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gegenüber dem Ehrenmitglied bekanntgegeben. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod natürlicher bzw. Auflösung juristischer Personen.
 - d) Löschung des Vereins

2. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende des Kalenderjahres.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss durch einfache Mehrheit endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

4. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit beschlossen. Die Mitgliedsbeiträge sind mindestens halbjährlich jeweils bis zum 31. Januar und 31. Juli eines jeden Jahres im Voraus bzw. für das laufende Jahr fällig.
4. Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden.
5. Sachspendern und Förderern des Vereins kann der jährliche Mitgliedsbeitrag erlassen werden, sofern im Rahmen einer Schätzung Wertgleichheit vorliegt. Hierüber entscheidet der Vorstand im Einzelfall.
6. Der Vorstand entscheidet auch bei einer ruhenden Mitgliedschaft über den Erlass des Mitgliedsbeitrages im Verhältnis zur Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- a. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes zum Arbeits- und Finanzplan des letzten Geschäftsjahres;
- b. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer ;
- c. Entlastung und Wahl des Vorstandes;
- d. Wahl der Kassenwarts
- e. Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten;
- f. Genehmigung des Haushaltsplanes;
- g. Satzungsänderungen;
- h. Beschlussfassung über Anträge;
- i. Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern;
- j. Genehmigung der Geschäftsordnung des Vereins;
- k. Genehmigung der Finanzordnung;
- l. Genehmigung der Beitragsordnung;

- m. Beratung und Festlegung der Ausrichtung und Koordinierung künftiger Vereinstätigkeit;
n. Auflösung des Vereins.
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Halbjahr des Kalenderjahres durchgeführt werden.
 3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus.
Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
 4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
 5. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 6. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden das beschließt oder diese von wenigstens 10 v.H. der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird. Blockwahlen sind auf Antrag des Wahlleiters / Versammlungsleiters und Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.
 7. Anträge können von aktiven Mitgliedern gestellt werden und zwar:
 - a. von jedem volljährigen Mitglied
 - b. vom Vorstand
 8. Anträge müssen mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
Ergänzung zur Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
 9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
 10. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht wird persönlich ausgeübt. Für die Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf höchstens zwei andere Mitglieder vertreten. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und auf Verlangen dem Vorstand vorzulegen.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
5. Bei Beschlussfassungen über einen Vertrag oder sonstiges Rechtsgeschäft zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied nicht stimmberechtigt.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden;
 - b) den Stellvertreter;
 - c) dem Kassenwart.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt für den Fall, dass der Wahltermin nicht eingehalten werden kann bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand konstituiert sich aus eigenem Entscheid.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Kann diese Mitgliederversammlung nicht zeitnah stattfinden, ist der Vorstand berechtigt, diese Vorstandsposition vorübergehend kommissarisch zu besetzen.

Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern hat durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu erfolgen. In der gleichen Mitgliederversammlung ist ein neues Vorstandsmitglied zu wählen (konstruktives Misstrauensvotum).

4. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
6. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
7. Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins und verwaltet dessen Vermögen. Die Arbeit des Vorstandes wird durch die Geschäftsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung genehmigt wurde.
8. Der Vorstand beschließt im Rahmen einer Vorstandssitzung, die mindestens einmal im Vierteljahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Vorbesprechung der Tagungsordnungspunkte und sonstiger Beratungsgegenstände einzuberufen ist. Die Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen.
9. Über die Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden

§ 11 Aufwändungsersatz

Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwändungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten. Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch den Vorstand voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist.

§ 12 Kassenwart

1. Der Kassenwart ist für die Finanz- und Steuerangelegenheiten des Vereins verantwortlich. Er hat die Bücher des Vereins ordentlich zu führen.
2. Der Kassenwart hat die notwendigen Steuererklärungen und -anmeldungen, insbesondere die zur Umsatz-, Lohn- und Körperschaftssteuer sowohl für den Verein als auch für dessen Mitarbeiter innerhalb der hierfür vom Gesetz vorgesehenen Fristen abzugeben und die festgesetzten Vorauszahlungen und Steuern fristgerecht zu entrichten.
3. Über mögliche und ihm nach pflichtgemäßen Ermessen ratsame Rechtsbehelfe gegen Steuerbescheide und sonstige Entscheidungen der Finanzbehörden hat der Kassenwart den gesamten Vorstand nach § 26 BGB so rechtzeitig zu informieren, dass diese Rechtsbehelfe innerhalb der gesetzten Fristen eingelegt werden können.
4. Der Kassenwart berichtet und informiert den gesamten Vorstand nach § 26 BBGB vierteljährlich über die Erledigung seiner Pflichten und die steuerlichen und finanziellen Verhältnisse des Vereins.
5. Der Kassenwart hat den gesamten Vorstand nach § 26 BGB unverzüglich und schriftlich unter Abgabe der Gründe und ggf. laufender Fristen zu unterrichten, wenn er an der Erledigung seiner Pflichten verhindert ist.
6. Der Kassenwart erstattet der Mitgliederversammlung regelmäßig einen Finanzbericht

§ 13 Finanzierung des Vereins

1. Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederbeiträge, Zuwendungen (Spenden) sowie öffentliche und private Förderung.
2. Der Jahresabschluss ist unter Berücksichtigung der Wirtschafts- und Rechnungslegungsvorschriften der die Arbeit des Vereins fördernden öffentlichen Körperschaften jährlich zu erstellen.

§ 14 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung seiner Satzungszwecke und Aufgaben im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
2. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen, aus denen der Verein und / oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit es zur Regulierung von Schäden erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
3. Im Zusammenhang mit Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten, Texte, Fotos und Filme seiner Mitglieder und übermittelt diese Daten zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
4. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
5. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte nach § 37 BGB) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten. Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden diese Daten wieder gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 15 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Liquidatoren sind der Vorsitzende und der Kassenwart. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den Kreissportbund Barnim e.V. Heegermühler Str. 63 in 16225 Eberwalde, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
4. Das Protokoll über die Auflösung ist mit sämtlichen Schriftgut des Vereins (Kassenbücher, Kontenjournale usw.) dem KSB zur Verwahrung zu übergeben. Der Kassenwart hat nach abschließender finanzieller Prüfung einen Abschlussbericht zur Entlastung des Vorstandes zu erstellen.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 06.08.2020 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden.

Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Vorsitzender Mirko Lehmann



Stellvertretender Vorsitzender Daniel Schwarz



Kassenwart Dirk Klebeck



since 2016



TTV Eberswalde